

Vorstand

KVB 80684 München

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Ärzte mit Genehmigung zur Abrechnung von Psychotherapie

Ihr Ansprechpartner:  
KVB-Servicetelefonie Abrechnung  
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10  
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11  
E-Mail: [Abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:Abrechnungsberatung@kvb.de)  
Unser Zeichen: Honorarabrechnung

29.06.2017

## **Rückwirkende Höherbewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde und Akutbehandlung zum 1. April 2017**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

eine gute Nachricht: Die psychotherapeutische Sprechstunde und die Akutbehandlung werden rückwirkend zum 1. April 2017 nun doch genauso hoch bewertet wie die Gebührenordnungspositionen der Richtlinien-Psychotherapie. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband am vergangenen Mittwoch im Bewertungsausschuss geeinigt. Auch der Ausschluss der Pauschale für die psychotherapeutische Grundversorgung zur psychotherapeutischen Sprechstunde wurde mit Rückwirkung aufgehoben.

Im ursprünglichen Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 29. März 2017 war für die psychotherapeutische Sprechstunde nach Gebührenordnungsposition 35151 und für die psychotherapeutische Akutbehandlung nach Gebührenordnungsposition 35152 gegen die Stimmen der KBV eine etwa 3,5 Prozent geringere Vergütung als für die Richtlinien-Psychotherapie festgelegt worden. Dagegen hatte die KBV vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg geklagt.

Es freut uns, dass der gemeinsame Einsatz der KBV, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) sowie der Berufsverbände für eine bessere Honorierung der neuen psychotherapeutischen Leistungen Erfolg gezeigt hat.

Rückwirkend zum 1. April 2017 wurden folgende Änderungen des EBM beschlossen:

### **Höherbewertung der psychotherapeutischen Sprechstunde und Akutbehandlung**

Die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 wurden von bisher 406 Punkten auf 421 Punkte je vollendete 25 Minuten (44,33 €) angehoben. Für eine Sitzung mit einer Dauer von 50 Minuten werden damit aktuell 88,66 € gezahlt, was der Vergütung einer Therapiestunde im Rahmen der Richtlinien-Therapie entspricht.

Auch der neue Strukturzuschlag zur Sprechstunde und Akutbehandlung nach Gebührenordnungsposition 35254 (ab 1. Juli 2017: GOP 35573) wurde neu bewertet. Er steigt von 69 auf 72 Punkte (7,58 €).

### **Sprechstunde als Leistung der fachärztlichen Grundversorgung**

Zusätzlich konnte im Bewertungsausschuss erreicht werden, dass die psychotherapeutische Sprechstunde (GOP 35151) und der entsprechende Strukturzuschlag (GOP 35254 bzw. 35573) der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet werden. Das bedeutet, dass die fachgruppenspezifische Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) und der Zuschlag auf die PFG auch in Behandlungsfällen gewährt werden, in denen die psychotherapeutische Sprechstunde abgerechnet wird. Der Strukturzuschlag und die PFG einschließlich des PFG-Zuschlages werden von der KVB automatisch zugesetzt.

Die Akutbehandlung (GOP 35152) hingegen wird weiterhin der spezialisierten Versorgung zugeordnet, da sie ggf. auf das Kontingent einer sich anschließenden Kurz- oder Langzeittherapie angerechnet wird. Ihre Abrechnung führt daher wie bisher zum Ausschluss der PFG.

### **Höherbewertung der PFG in den Kapiteln 22 und 23**

Ebenfalls wurden die Bewertungen der Pauschalen für die psychosomatische und psychotherapeutische Grundversorgung nach den Gebührenordnungspositionen 22216 und 23216 von 164 auf 170 Punkte und die Bewertungen der PFG-Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 22218 und 23218 von 44 auf 46 Punkte angehoben.

Hintergrund der Änderung ist, dass mit der Einführung der Akutbehandlungen eine geringere Abrechnung von Gesprächen nach den Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 erwartet wird. Da für die Akutbehandlung keine PFG gewährt wird (siehe oben), führt dies zu einer Verringerung der Anzahl der abgerechneten PFG. Die höhere Bewertung soll gewährleisten, dass das für die fachärztliche Grundversorgung vereinbarte Finanzvolumen stabil bleibt. Die Zuschläge werden von der KVB automatisch zugesetzt.

### **Kein Abrechnungsausschluss zwischen Hypnose und Verhaltenstherapie**

Der Abrechnungsausschluss der Hypnose nach Gebührenordnungsposition 35120 in derselben Sitzung neben Leistungen der Verhaltenstherapie nach den Gebührenordnungspositionen 35220 bis 35225 (ab 1. Juli 2017: GOPen 35421, 35422, 35425, 35543 bis 35549 und 35553 bis 35559) wurde gestrichen.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 397. Sitzung wurden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche kollegiale Grüße

gez.

Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

gez.

Dr. Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes